

Entwurf

2. Verordnung über die Änderung des Beschlusses Nr. X-5-10/62 über die Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet vom Juni 1962

Aufgrund des § 26 des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 6, 14, 15 und 22 des Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

verordnet der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte:

Artikel 1 „Änderung des Grenzverlaufs“

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetz (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1 DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I. S. 165) sind mit Beschluss Nr. X-5-10/62 des Rates des Bezirkes Neubrandenburg 30 Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) erklärt worden.

Das LSG „Havelquellseen Kratzeburg“ ist in das Register der LSG des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Nr. 35 eingetragen und wird, für den auf den beiliegenden Abgrenzungskarten dargestellten Teilbereich, in seinen Grenzen neu gefasst.

1. Die verbal beschriebene, örtliche Lage des LSG für den Teilbereich der Ortslage Ankershagen (Gemarkungen Ankershagen) ergibt sich nunmehr aus der als Anlage 1a zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurkarte im Maßstab 1:4000. Darin ist das Landschaftsschutzgebiet mit einer einseitig auf der Seite des Landschaftsschutzgebietes gestrichelten Linie grün umrandet dargestellt.
2. Der in Anlage 1a dargestellte Grenzverlauf des LSG wird im Bereich der Gemarkung Ankershagen entsprechend der beiliegenden Abgrenzungskarte 1b neu gefasst.
3. Der Unterschutzstellungsbeschluss Nr. X-5-10/62 wird damit für die:

Flurstücke	Flur	Gemarkung
236	2	Ankershagen
237	2	Ankershagen
238	2	Ankershagen
242	2	Ankershagen
243	2	Ankershagen
244	2	Ankershagen
201	3	Ankershagen
205	3	Ankershagen
206	3	Ankershagen
207	3	Ankershagen
209	3	Ankershagen
210	3	Ankershagen
211	3	Ankershagen

212	3	Ankershagen
213	3	Ankershagen
215	3	Ankershagen
216	3	Ankershagen
217	3	Ankershagen
221	3	Ankershagen
222	3	Ankershagen
223	3	Ankershagen
224	3	Ankershagen
225	3	Ankershagen
226	3	Ankershagen
229	3	Ankershagen
227/2	3	Ankershagen
230/2	3	Ankershagen
230/3	3	Ankershagen
231/1	3	Ankershagen
231/2	3	Ankershagen
231/3	3	Ankershagen
231/4	3	Ankershagen
249/2	3	Ankershagen

vollständig,

und für die:

Flurstücke	Flur	Gemarkung
219	3	Ankershagen
220	3	Ankershagen
227/1	3	Ankershagen
230/1	3	Ankershagen
246	3	Ankershagen
249/1	3	Ankershagen

teilweise aufgehoben.

4. Der Unterschutzstellungsbeschluss Nr. X-5-10/62 wird zusätzlich um das:

Flurstück	Flur	Gemarkung
211	2	Ankershagen

erweitert.

5. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Platanenstr. 43, 17033 Neubrandenburg archivmäßig verwahrt.

Weitere Ausfertigungen sind beim: Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2
„Inkrafttreten“

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg _____

Thomas Müller
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde